



STADT
KORSCHENBROICH

Amtsblatt

für die Stadtteile Korschenbroich, Kleinenbroich, Glehn, Liedberg und Pesch

Nr. 16

Jahrgang 8

24. August 2017

Amtliche Bekanntmachungen:

Bekanntmachung

der Stadt Korschenbroich über das Recht auf Einsicht in das
Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl
zum 19. Deutschen Bundestag am 24.09.2017

- 1 Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Korschenbroich wird in der Zeit vom 04.09. bis 08.09.2017 (20. bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

- Mo. – Fr. 8.30 bis 12.00 Uhr

und zusätzlich

- Do. 14.00 bis 18.00 Uhr

bei der Stadt Korschenbroich im Wahlamt, Rathaus Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich (barrierefrei), für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen.

Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann.

Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den §§ 51, 52 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 24.08.2017

- 2 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit

vom 04.09. bis zum 08.09.2017, spätestens am 08.09. 2017, 12.00 Uhr,

bei der Stadt Korschenbroich im Wahlamt, Rathaus Sebastianusstraße 1,
41352 Korschenbroich, Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

- 3 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 03.09.2017 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

- 4 Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 110 Krefeld I / Neuss II

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises

oder

- durch Briefwahl

teilnehmen.

- 5 Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 03.09.2017) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 08.09.2017) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 24.08.2017

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 22.09.2017, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Korschenbroich mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl (23.9.2017), 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6 Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Wahlamt vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG als Standardbrief unentgeltlich befördert.

Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Korschenbroich, den 24.08.2017

Stadt Korschenbroich,
Der Bürgermeister als örtliche Wahlbehörde

gez.

M. Venten

Wahlbekanntmachung

für die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag am 24. September 2017

1. Am 24. September 2017 findet die Wahl zum 19. Deutschen Bundestag statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Stadt Korschenbroich ist in 23 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 14.08. bis 03.09.2017 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

- a) seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und

b) seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises

oder

b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Für die Stadt Korschenbroich werden fünf Briefwahlvorstände gebildet.

Die fünf Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 16.00 Uhr im

- Verwaltungsgebäude Sebastianusstr. 1

Räume 101, 103 bzw. 106 sowie

- im Rathaus Don-Bosco-Straße 6

Räume E10 bzw. O12

zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Briefwahlbezirk sind öffentlich.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 24.08.2017

7. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Korschenbroich, den 24.08.2017

Stadt Korschenbroich
Der Bürgermeister als örtliche Wahlbehörde

gez.

M. Venten

Öffentliche Bekanntmachung

des Jahresabschlusses zum 31.12.2016

Der Jahresabschluss 2016 der Stadt Korschenbroich wird gemäß der §§ 95, 96 und § 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV.NRW. S.966), öffentlich bekannt gemacht. Der Rat der Stadt Korschenbroich hat mit Beschluss vom 13.07.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 nebst Lagebericht und Anhang festgestellt.

Der Jahresabschluss 2016 wurde von der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreis Neuss geprüft und das Ergebnis dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Korschenbroich am 06. Juli 2017 vorgestellt mit der abschließenden Feststellung, dem Jahresabschluss 2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu erteilen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Korschenbroich hat mit Beschluss vom 06. Juli 2017 diesen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk übernommen und sich den wesentlichen Aussagen und Schlussfolgerungen des Prüfergebnisses angeschlossen.

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat mit Beschluss vom 13.07.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2016 nebst Lagebericht und Anhang gemäß § 96 Abs. 1 S. 1 GO NRW festgestellt und ferner dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 S. 4 GO NRW die Entlastung bezüglich des Jahresabschlusses erteilt.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2016 setzt sich zusammen aus der Schlussbilanz mit einer Bilanzsumme von	248.928.645,64 EUR
sowie der Ergebnisrechnung mit einem Jahresfehlbetrag von	1.744.342,42 EUR
und der Finanzrechnung mit einem Finanzrechnungssaldo von	2.400.158,98 EUR

Der Jahresabschluss 2016 wurde der Kommunalaufsicht mit Schreiben vom 11.08.2016 gemäß der gesetzlichen Vorgabe in § 96 Abs. 2 GO NRW angezeigt.

Die Beschlüsse des Rates der Stadt Korschenbroich über die Entlastung des Bürgermeisters zum Jahresabschluss 2016, der Jahresabschluss 2016 nebst Lagebericht und Anhang sowie der Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung des Rhein-Kreis Neuss liegen ab sofort im Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich, Zimmer 215, öffentlich aus und werden dort bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 verfügbar gehalten.

Das Verwaltungsgebäude Sebastianusstraße 1 ist geöffnet von montags bis freitags in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Korschenbroich, den 11.08.2017

Der Bürgermeister

gez.

Marc Venten

Bekanntmachung über die Konzessionsvergabe Gas der Stadt Korschenbroich gemäß § 46 Abs. 5 S. 2 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)

Die Stadt Korschenbroich gibt hiermit bekannt, dass sie die Konzession über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die Verlegung und den Betrieb von Leitungen, die zum Energieversorgungsnetz der allgemeinen Versorgung mit Gas im Stadtgebiet gehören, an die NEW Netz GmbH vergibt

Die NEW Netz GmbH war die einzige Bieterin auf die Konzession.

Unabhängig davon liegt ihrem Angebot eine überaus kommunalfreundliche Vertragsgestaltung zugrunde, die bei Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen an den Netzbetrieb die Abstimmung von Baumaßnahmen mit der Stadt zur Vermeidung unnötiger Belastungen des Verkehrs und Beeinträchtigungen der Wege ebenso berücksichtigt, wie einen transparenten Informationsfluss zu den notwendigen und geplanten Netzbaumaßnahmen gegenüber der Stadt. Die Kenntnis über den Netzzustand und die Netzentwicklung sowie die Möglichkeit, Anregungen von kommunaler Seite mit einzubringen, bietet der Stadt die tatsächliche Möglichkeit, die nachhaltige Erhaltung des Gasversorgungsnetzes nach Maßgabe des § 1 EnWG auf einem für die Einwohner der Stadt gewohnten Niveau zu sichern bzw. ggf. auf eine Verbesserung hinzuwirken.

Durch die Vergabe der Konzession an die NEW Netz GmbH wird eine sichere, preisgünstige, effiziente, verbraucherfreundliche und umweltschonende Gasversorgung (Netzbetrieb) der Allgemeinheit im Sinne der Ziele des § 1 EnWG gewährleistet.

Korschenbroich, den 31. Juli 2017

Der Bürgermeister

Marc Venten

Öffentliche Ausschreibung; Bekanntmachung gem. § 12 VOL/A

- a) **Öffentlicher Auftraggeber:** Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstr. 1, 41352 Korschenbroich
- b) **Vergabeverfahren:** Öffentliche Ausschreibung, VOL/A
- c) **Form der Angebote** Die Angebote sind in Schriftform einzureichen. Weiteres ergibt sich aus den Vergabeunterlagen.
- d) **Art und Umfang der Leistung:** Durchführung von Winterdienst
- e) **Ort der Ausführung:** Stadtgebiet Korschenbroich
- f) **Aufteilung in Lose:**
(Anzahl, Größe, Art) nein
 ja, Angebote können abgegeben werden für:
 nur für ein Los
 für ein oder mehrere Lose
 für alle Lose
- g) **Nebenangebote zugelassen:** nein
 ja
 ja, nur in Verbindung mit einem Hauptangebot
- h) **Etwaige Frist für die Ausführung:** 01.11.2017 bis 31.03.2019
- i) **Anforderung der Vergabeunterlagen:** Ab dem 05.08.2017 bei:
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle (Herr Zünkler)
Sebastianusstraße 1, Zimmer 107, 41352 Korschenbroich,
karljoef.zuenkler@korschenbroich.de
Tel. 02161/613-252, Fax: 02161/613-299
Bei Anforderung in Papierform ist das unter j) aufgeführte Entgelt zu entrichten.
Die Vergabeunterlagen können auch in elektronischer Form kostenfrei über die Internetplattform
<http://www.vmp-rheinland.de/VMPSatellite/company/welcome.do>
abgerufen werden. Eine Registrierung wird empfohlen.
- j) **Entgelt für die Vergabeunterlagen:** 2,80 Euro
Zahlungsweise: Bar, Überweisung, Verrechnungsscheck
Geldinstitut: Sparkasse Neuss
IBAN, BIC-Code: DE85 3055 0000 0026 1013 11, WELADEDN
Verwendungszweck: Vergabe-Nr. 31/2017
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Anforderungen von Blanketten bitte nicht auf Überweisungsträger oder Verrechnungsscheck vornehmen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
Bei Anforderung der Vergabeunterlagen in elektronischer Form über die Vergabeplattform des Vergabemarktplatzes Rheinland fallen keine Kosten an.
- k) **Datum, Uhrzeit und Ort der Angebotseröffnung:** 06.09.2017, 11.00 Uhr
Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle, Sebastianusstraße 1, Zimmer 107, 41352 Korschenbroich
- l) **geforderte Sicherheiten:** keine
 5 % Vertragserfüllungsbürgschaft
 3 % Mängelansprüchebürgschaft
- m) **Zahlungsbedingungen** Gem. VOL/B und den Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadt Korschenbroich für die Ausführung von Leistungen
- n) **Geforderte Eignungsnachweise** Mit dem Angebot sind vorzulegen:
 Eigenerklärung zur Eignung nach § 6 Abs. 3 VOL/A
 Erklärungen zu den Ausschlussgründen gem. § 6 Abs. 5 VOL/A
 Auftragsbezogene Erklärungen:
- o) **Zuschlagskriterien** siehe Vergabeunterlagen

- p) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 06.10.2017
- q) Nachprüfung behaupteter Verstöße: Der Landrat des Rhein-Kreises Neuss, Lindenstr. 4, 41515 Grevenbroich
- r) Anwendung des Tariftreue- und Vergabegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (TVgG – NRW)
- Die nachfolgend aufgeführten und nach dem TVgG NRW erforderlichen Nachweise und Erklärungen sind auf Anforderung nur von demjenigen Bieter, dem der Zuschlag erteilt werden soll (Bestbieter), innerhalb einer von der Vergabestelle festzulegenden Frist (3 bis 5 Werktage) vorzulegen.
- Verpflichtungserklärung Tariftreue/Mindestentlohnung
 - Verpflichtungserklärung Frauenförderung/Beruf/Familie
 - Nachweise (Beachtung ILO Kernarbeitsnormen) i. S. d. § 7 Abs. 1 RVO TVgG NRW.

**2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/25 „Matthias-Hoeren-Platz“ im Stadtteil Korschenbroich
hier: - Satzungsbeschluss**

Der Rat der Stadt Korschenbroich hat in seiner Sitzung am 13.07.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Der durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalpflege vom 21.03.2017 aufgestellte 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/25 „Matthias-Hoeren-Platz“ wird gem. § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666 ff) – SGV.NRW.2023 –, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), vom Rat der Stadt Korschenbroich als Satzung beschlossen. Zur 2. vereinfachten Änderung des Bebauungsplans Nr. 10/25 „Matthias-Hoeren-Platz“ gehört die Entscheidungsbegründung, die ebenfalls beschlossen wird.“

Der Bebauungsplan wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und kann ab sofort mit textlichen Festsetzungen, Entscheidungsbegründung und verwendeten Normen im Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung, Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich, 1. Etage Zimmer OG.21, während der allgemeinen Sprechzeiten eingesehen werden. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.



Die Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ist im vorstehenden Kartenausschnitt durch einen unterbrochenen Strich gekennzeichnet. Allgemeines Planungsziel ist die Änderung der Festsetzung von Verkehrsfläche zu Mischgebiet. Es wird auf folgendes hingewiesen:

Eine Verletzung der in

- § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie
- § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorganges

sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Korschenbroich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden oder
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Korschenbroich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, den 19.07.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung

Dücker

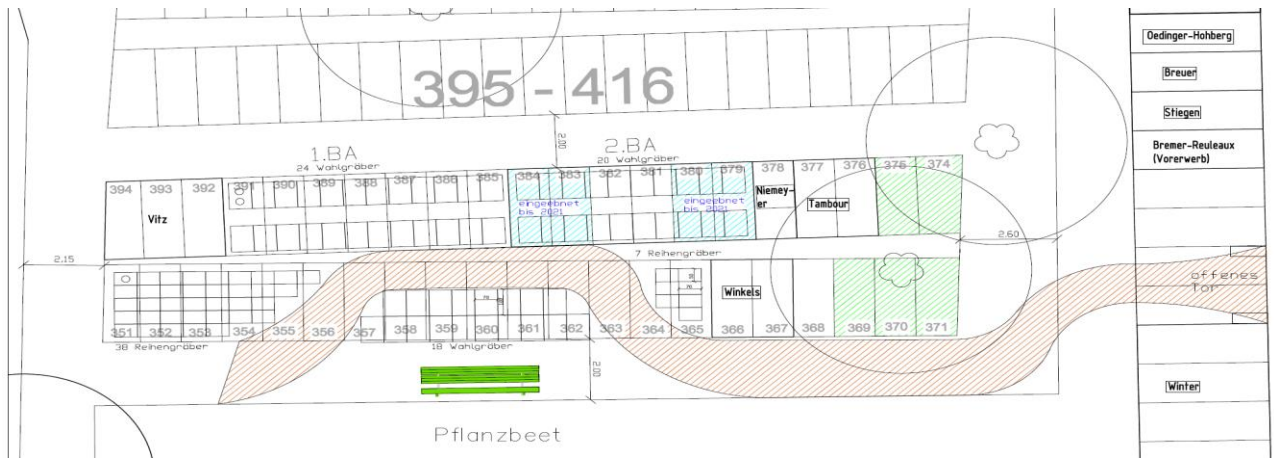
Beigeordneter

Interessenbekundungsverfahren gem. § 7 Abs. 2 BHO
für die Anlage und den Betrieb eines „Gärtnerbetreuten Grabfeldes“
auf dem Waldfriedhof in Korschenbroich

Lage

Waldfriedhof
der Stadt Korschenbroich
Am Waldfriedhof
41352 Korschenbroich





**Interessenbekundungsverfahren gem. § 7 Abs. 2 BHO
für die Anlage und den Betrieb eines „Gärtnerbetreuten Grabfeldes“
auf dem Waldfriedhof in Korschenbroich**

Interessenbekundungsverfahren kommen bei der Planung neuer und der Überprüfung bestehender Maßnahmen oder Einrichtungen in Betracht (vgl. VV Nr. 3 zu § 7 BHO). Sie sollen es den Behörden ermöglichen, die eigene (optimierte) Aufgabenwahrnehmung unverbindlich mit privaten Lösungsalternativen zu vergleichen. Im Unterschied zum Vergabeverfahren ermöglichen sie dem Staat, vor einer grundsätzlichen Entscheidung über eine private Aufgabenwahrnehmung unverbindlich den Markt zu erkunden und damit auch neue und andere Wege der Aufgabenerfüllung/Zweckverwirklichung in den Entscheidungsprozess mit einzubeziehen. Sie tragen dadurch zur Erweiterung der Handlungsoptionen bei. Interessenbekundungsverfahren stellen in sich abgeschlossene Verfahren dar, deren Ergebnisse keine Vorfestlegung für ggf. sich anschließende Vergabeverfahren darstellen.

Die Stadt Korschenbroich befindet sich im Regierungsbezirk Düsseldorf / Rhein-Kreis Neuss. Der Friedhof Korschenbroich liegt im nordwestlichen Teil des Stadtgebietes und ist über die Autobahn A52, Anschlussstelle Schiefbahn, die Korschenbroicher Straße, die Willicher Straße und der Straße "Am Waldfriedhof" zu erreichen. Der Waldfriedhof innerhalb der geplanten Wasserschutzzone IIIA (Lodshof/Waldhütte).

Seit dem letzten Jahrzehnt des vorigen Jahrhunderts ist ein grundlegender Wandel in der Bestattungskultur feststellbar. Die gesellschaftlichen und kulturellen Veränderungen haben zwischenzeitlich bestehende traditionelle Bestattungsformen abgelöst. Trotz des Friedhofszwanges und der Bestattungsgesetze, die im Vergleich zu denen unserer Nachbarn recht streng sind haben sich die Bestattungsformen auch in der Stadt Korschenbroich stark verändert. Zwischenzeitlich werden nur noch etwas mehr als ein Drittel der Toten in traditioneller Weise bestattet. Dazu beigetragen hat beispielsweise, dass sich immer weniger Menschen zum Christentum bekennen, wodurch die traditionellen christlichen Bestattungs- und Gedenkformen an Bedeutung verloren haben. Aber auch veränderte Familienstrukturen und Lebensverhältnisse gehören zu den Gründen, denn besonders junge Menschen wechseln heute ihren Wohnort häufiger als früher, leben oft weit entfernt von ihren Eltern und dementsprechend später auch von deren Grabstätten.

Ein weiterer entscheidender Grund ist allerdings auch der Wegfall des Sterbegeldes gewesen. Mangelnde finanzielle Möglichkeiten der Bestattungspflichtigen sowie die gleichzeitig aufkeimenden Angebote von Billigbestattungen machen es erforderlich, die Qualitäten öffentlicher Friedhöfe hervorzuheben und deren Angebote zu stärken.

Gerade die Vielzahl und Vielfältigkeit der Korschenbroicher Friedhöfe bietet gute Chancen, die es zu nutzen gilt. Korschenbroicher Friedhöfe sind nicht nur Orte der Trauer, der Ruhe und Besinnung, vielmehr sind sie auch gern besuchte Refugien der stillen und naturnahen Erholung. Ziel ist es, durch eine Verbesserung des Erscheinungsbildes, einhergehend mit einer Erweiterung des Bestattungsangebotes, die Attraktivität der Korschenbroicher Friedhöfe zu steigern.

Seit 2012 hat die Stadt Korschenbroich erhebliche Anstrengungen unternommen, ein vielschichtiges Angebot an Bestattungsformen anzubieten. Dabei liegt der Blick auch auf den zukünftigen dem „Markt“ unterworfenen neueren Bestattungsformen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Gesamtaufwendungen.

Gerade im Premiumbereich hat sich die Urnenstele zwar stark etabliert, jedoch kann aufgrund des zu geringen Investitionsvolumens kein größerer zusammenhängender Bereich gestalterisch überplant werden, sondern nur kleinräumige Lösungsschritte sind hier umsetzbar.

Daher wurden zu dieser Vorgehensweise Alternativen gesucht. Eine solche Alternative einer flächenoptimierten Bestattungsform stellt das Hochbeet dar, welches ab 2018 auf dem

Friedhof in Pesch angeboten wird. Eine weitere Alternative soll das „Gärtnerbetreute Grabfeld“ auf dem Waldfriedhof darstellen.

Die Stadt Korschenbroich beabsichtigt daher, auf dem Waldfriedhof, gemeinsam mit einem Kooperationspartner auf einem landschaftsgärtnerisch zu gestaltenden Grabfeld unterschiedliche Bestattungsarten anzubieten. Darüber hinaus soll dieses Feld einschließlich der Pflege der Gräber vom Kooperationspartner im Wege einer Dauergrabpflege betreut werden. Kosten im Interessenbekundungsverfahren werden nicht erstattet. Es handelt sich nicht um die Vergabe eines öffentlichen Auftrages.

Vorgaben des AG:

- Berücksichtigung der Friedhofs- und Friedhofsgebührensatzung der Stadt Korschenbroich
- Ruhezeiten Urne 25 Jahre (zurzeit)
- Die organisatorische Abwicklung der Bestattung verbleibt bei der Stadt Korschenbroich
- Vermarktung der Grabpflegeleistung erfolgt durch den Bieter
- „Gärtnerbetreute Grabfeld“ (113 m²) ist in 2. Bauabschnitten aufgeteilt (1.BA ca. 90 m²)
- Optional besteht eine spätere Erweiterung in den Randbereichen (ca. 60 m²)
- Hoheitliche Verantwortung verbleibt bei der Stadt Korschenbroich
- Eigentümer der Fläche bleibt die Stadt Korschenbroich
- Verkehrssicherungspflicht für alle Aufbauten und Anpflanzungen in der Fläche obliegt dem Bieter
- Alle Rechte und Pflichten an der Anlage fallen nach Ende der Ruhefrist der letzten vereinbarten Grabstätte an die Stadt Korschenbroich
- Mindestens 60 Grabstätten müssen im 1. Bauabschnitt realisiert werden
- Es müssen verschiedene Arten der Urnenbestattung angeboten werden
- Die Stadt Korschenbroich trägt keinerlei Investitionskosten der Anlage
- Zusatzleistungen müssen zwischen der Friedhofsverwaltung und dem Bieter schriftlich vereinbart werden
- Vergabe und Verkauf der Nutzungsrechte erfolgt alleine durch die Stadt Korschenbroich
- Alle Gebühreneinnahmen stehen alleine der Stadt Korschenbroich zu
- Übernahme der Dienstleistung „Grabbereitung“ (Grabaushub, Schmücken und Verfüllen der Grabstelle) nur in dieser Anlage „Gärtnerbetreute Grabfeld“
- Nach Herstellung der Anlage muss ein Bestandsplan erstellt werden mit genauer Verortung der Grabstätten durch geeignete Vermarkungen in der Örtlichkeit
- Vergabe einer Grabstelle ist immer mit dem Abschluss eines Dauergrabpflegevertrages beim Bieter oder seinem Rechtsnachfolger gekoppelt
- Nur für Wahlgrabstätte wird ein Vorerwerb zugelassen in Verbindung mit einem Dauergrabpflegevertrag und den Bestimmungen der Satzung
- Es besteht die Möglichkeit eine Wegeanbindung der Anlage an den Hauptweg durch den Bieter herzustellen
- Abmessungen einer einfachen Grabstelle beträgt 0,50 m x 0,70 m
- Abmessungen einer doppelten Grabstelle beträgt 1,00 m x 0,70 m

Folgende Angaben müssen in den Bewerbungsbedingungen enthalten sein:

- Vorlage eines landschaftsplanerischen Entwurfs zur Gestaltung und Belegung des gesamten Grabfeldes (1. + 2. Bauabschnitt inkl. optionaler Erweiterungsfläche) die Rasterabmessungen für einfache und doppelte Grabstelle müssen erkennbar sein
- Einreichung eines Vorschlags zur Schaffung unterschiedlicher Arten der Urnenbestattungen (Wahlgrab / Reihengrab)
- Ein Konzept zum Ausbau, zum Betrieb und zur Bewerbung des Grabfeldes sowie zur Unterhaltung, abgesichert durch treuhänderisch verwaltete Dauergrabpflegeverträge über die satzungsgemäße Ruhezeit
- Vorschläge zur Kennzeichnung der Grabstätten und entsprechende Muster müssen vorgelegt werden und müssen der Satzung mit den Gestaltungsvorschriften entsprechen
- Es müssen folgende Kosten dargelegt werden:
 - ✓ Investitionskosten, Unterhaltungskosten pro Jahr, Einnahmen Dauergrabpflege pro Jahr
 - ✓ Kosten der Grabbereitung für die gesamte Anlage pro Stück mit Preisanpassung alle fünf Jahre an die Preisentwicklung Gärtner- und Landschaftsbau oder Tiefbau, etc.
 - ✓ Angabe der Rechtsform des Bieters und Angabe über die Kapital- und Betriebsausstattung des Bieters

Wertung der Bewerbungsunterlagen:

Die Wertung der Bewerbungsunterlagen erfolgt an Hand der Gestaltungsdarstellung, der Anzahl der geplanten Grabstätten, der nachgewiesenen Wirtschaftlichkeit und der Technischen Umsetzung.

Abgabetermin:

Bewerbungen können in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift

„Bewerbung Gärtnerbetreutes Grabfeld“ bis Freitag, dem 06. Oktober 2017, 10.00 h, bei Stadt Korschenbroich, Zentrale Submissionsstelle (Herr Zünkler) Sebastianusstraße 1, Zimmer 107, 41352 Korschenbroich, karljoef.zuenkler@korschenbroich.de
Tel. 02161/613-252, Fax: 02161/613-299

abgegeben werden.

Planfeststellung für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK, Abschnitt Düsseldorf (Station Hochneukirch bis Station Dämmerwald) der ZEELINK GmbH & Co. KG

Die ZEELINK GmbH & Co. KG mit Sitz in 45141 Essen plant den Neubau einer rd. 215 km langen Erdgasfernleitung von Lichtenbusch in der Städtereion Aachen über St. Hubert im Kreis Viersen bis nach Legden im Kreis Borken. Das Projekt trägt den Namen „ZEELINK“ und ist in drei Abschnitte unterteilt, die von den Bezirksregierungen Köln, Münster und Düsseldorf bearbeitet werden.

Für den Abschnitt beginnend an der Station Hochneukirch (Gemeinde Jüchen) bis zur Station Dämmerwald (Gemeinde Schermbeck) im Regierungsbezirk Düsseldorf beantragt die ZEELINK GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Düsseldorf die Durchführung des erforderlichen Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) beantragt. Dieser Abschnitt beläuft sich auf ca. 105 km und wird im Gesamten von der Bezirksregierung Düsseldorf bearbeitet.

Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in

der Stadt Mönchengladbach,	Gemarkung Schelsen, Gemarkung Odenkirchen
der Gemeinde Jüchen,	Gemarkung Hochneukirch, Gemarkung Kelzenberg
der Stadt Korschenbroich,	Gemarkung Glehn, Gemarkung Kleinenbroich, Gemarkung Liedberg
der Stadt Kaarst,	Gemarkung Büttgen, Gemarkung Kaarst
der Stadt Willich,	Gemarkung Schiefbahn, Gemarkung Willich
der Stadt Krefeld,	Gemarkung Benrad, Gemarkung Fischeln, Gemarkung Hüls
der Stadt Tönisvorst,	Gemarkung St. Tönis, Gemarkung Vorst
der Stadt Kempen,	Gemarkung Kempen, Gemarkung St. Hubert, Gemarkung Tönisberg
der Gemeinde Kerken,	Gemarkung Aldekerk, Gemarkung Stenden
der Gemeinde Rheurdt,	Gemarkung Rheurdt, Gemarkung Schaephuysen
der Gemeinde Issum, der Stadt Kamp-Lintfort,	Gemarkung Sevelen Gemarkung Hoerstgen, Gemarkung Kamp, Gemarkung Saalhoff
der Gemeinde Alpen,	Gemarkung Drüpt, Gemarkung Huck
der Stadt Rheinberg,	Gemarkung Borth, Gemarkung Millingen, Gemarkung Ossenberg, Gemarkung Rheinberg
der Stadt Voerde,	Gemarkung Spellen, Gemarkung Voerde

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 24.08.2017

der Gemeinde Hünxe,

Gemarkung Bucholtwelmen,

Gemarkung Drevenack

der Gemeinde Schermbeck,

Gemarkung Dämmerwald,

Gemarkung Weselerwald

beansprucht.

Für das Vorhaben besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3b i.V.m. Anlage 1 Nr. 19.2.1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung i.d.F. dieses Gesetzes, die vor dem 16.05.2017 galt (UVPG a.F.). Der Vorhabenträger hat unter anderem die gemäß § 6 UVPG a. F. nachfolgend aufgeführten Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Unterlagen Nr.	Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Kap. 1	Erläuterungsbericht	ZEELINK GmbH & Co. KG	09.06.2017
Kap. 9	Wasserrechtliche Belange und Beweissicherung	Dipl. Ing. Gajowski GmbH	
Kap. 13	Stationen und GDRM-Anlagen	Open Grid Europe	
Kap. 14	Kathodischer Korrosionsschutz (KKS)	Open Grid Europe	10.03.2017
Kap. 15	Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU II)	bosch & partner	02.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
Kap. 16	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	bosch & partner	02.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
Kap. 17	FFH-Verträglichkeitsstudie <ul style="list-style-type: none"> • Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet DE-4504-302 „Tote Rahm“ • Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für das VS-Gebiet DE-4203-401 „Unterer Niederrhein“ • Natura 2000-Vorprüfung für das FFH-Gebiet DE-4405-301 „Rhein-Fischschutzzonen zwischen Emmerich und Bad Honnef“ 	bosch & partner	02.06.2017
		bosch & partner	02.06.2017
		bosch & partner	02.06.2017
Kap. 18	Artenschutzfachbeitrag	bosch & partner	02.06.2017
		Feldwisch	02.06.2017

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 24.08.2017

Kap. 19	Fachgutachten (Bodenschutz, Wasserrahmenrichtlinie, Archäologie) <ul style="list-style-type: none"> • Fachgutachten Bodenschutz • Fachgutachten Bodenschutz (Anlage 1 - Karten) • Fachgutachten Bodenschutz (Anlage 2 – Karten) • Fachgutachten Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Fachbeitrag zur Prüfung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Bewirtschaftungszielen nach §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG 	bosch & partner	26.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	26.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
		Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017
		bosch & partner Ingenieurbüro Feldwisch	02.06.2017 02.06.2017
Kap. 20	Forstrecht	ZEELINK GmbH & Co. KG	xx.xx.xxxx

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) liegt in der Zeit

vom 18.09.2017 bis einschließlich 17.10.2017

bei der Stadt Korschenbroich, Rathaus Don-Bosco-Straße, Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich, OG, Zimmer 22, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Zudem werden der Inhalt dieser Bekanntmachung sowie die Planunterlagen im Internet auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik „Aktuelle Offenlagen“ (http://www.bezreg-duesseldorf.nrw.de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis einschließlich **02.11.2017**, bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Anhörungsbehörde) oder bei der Stadt Korschenbroich, Amt für Stadtentwicklung, Planung und Bauordnung, Rathaus Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe einzulegen, können innerhalb der Frist Stellungnahmen abgeben. Die Einwendung oder Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Stellungnahmen nach § 43b EnWG i. V. m. § 73 Abs. 4 VwVfG NRW ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Eine Ausnahme von diesem Einwendungsausschluss kann sich mit Blick auf die Inhalte des Urteils des EuGH vom 15.10.2015 – C-137/14, insbesondere bezogen auf Schutzgüter entsprechend § 2 Abs. 1 UVPG, ergeben.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen und Stellungnahmen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) zu senden. Wegen der diesbezüglichen Zugangsvoraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter www.brd.nrw.de/wirueberuns/EGVP.html verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht eine natürliche Person ist, **können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen.** Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern nicht nach § 43a EnWG von der förmlichen Erörterung abgesehen wird.

Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei gleichförmigen Einwendungen der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW).

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabenträgerin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 Satz 4 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Amtsblatt der Stadt Korschenbroich vom 24.08.2017

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche werden, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Bezirksregierung Düsseldorf) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG NRW).
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 44a EnWG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).
8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 Abs. 3 UVPG a. F. notwendigen Angaben enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG a. F. ist.

Korschenbroich, den 23.08.2017
In Vertretung

Onkelbach
Beigeordneter

Informationen:

Freie Sozialwohnung in Korschenbroich – Stand 24.08.2017

Das Wohnungsamt teilt mit, dass folgende Sozialwohnung zu vermieten ist:

Stadtteil Korschenbroich

4 Zimmer, Küche, Diele, Bad, Wohnfläche 98,16 m², Erdgeschoss
Die Miete beträgt zurzeit 897,80 € einschließlich Nebenkosten
Die Wohnung ist ab 15.10.2017 zu vermieten.

Zum Bezug der Wohnung ist ein gültiger Wohnberechtigungsschein erforderlich.
Weitere Auskünfte zu der Wohnung und zu den Voraussetzungen zur Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines erhalten Sie bei Herrn Nilges, Amt 60, Wohnungswesen, Rathaus Don-Bosco-Str. 6, Zimmer E. 06, Telefon: 02161 / 613 185.

Einsatz von Trägern für das Bestattungswesen der Stadt Korschenbroich

Der Eigenbetrieb Stadtpflege sucht ab sofort Träger für den Einsatz bei Bestattungen auf den städtischen Friedhöfen.

Je Trägereinsatz werden 16,50 € vergütet.
Die Abrechnung erfolgt auf der Basis für geringfügig Beschäftigte.

Interessenten werden gebeten, sich beim Eigenbetrieb Stadtpflege telefonisch unter Tel.: 0 21 82 / 5702-160 zu melden.

Öffnungszeiten sind:

montags – freitags	8.30 Uhr bis 12.30 Uhr	und zusätzlich
donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr	

**Ihre wichtigsten
Telefonnummern**

112

bei Notarzt, Krankenwagen,
Unfall, Feuer, Hilfeleistung



bei sonstigen wichtigen Anliegen
außerhalb der Dienstzeit der
Stadtverwaltung

0 21 61 / 6 47 47

Tag und Nacht besetzt!

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst der
niedergelassenen Ärzte im Stadtgebiet
Korschenbroich regionale**

Rufnummer: 0180 / 5 04 41 00

Die Arztnotrufzentrale ist zu folgenden Zeiten
unter der o. g. Rufnummer erreichbar:

Mo., Di., Do.:	19.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Mi.:	13.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Fr.:	14.00 bis 8.00 Uhr des nächsten Tages
Sa., So. und Feiertage	24 Stunden

Notfalldienst

Augen-, Hals-, Nasen-, Ohrenarzt

Arztnotrufzentrale Neuss

Telefon 0180 / 5 04 41 00

**Zusätzlich: Ärztlicher Bereitschaftsdienst
deutschlandweit Telefon 116 117**

Die Rufnummer ist aus den Fest- und
Mobilfunknetzen kostenfrei erreichbar.

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst kann
unter folgender Rufnummer
erfragt werden: **0180 / 5 98 67 00**

Infoservice der Apothekenkammer

Nordrhein

Notdienst-Hotline Apotheken

Telefon 0800 / 00 22 8 33

Notrufe der Polizei

Polizeiwache Korschenbroich:

Telefon 0 21 31 / 300-21611

Polizeiinspektion Kaarst

Telefon 0 21 31 / 300-21711

in dringenden Fällen: Telefon 110

**Die für Korschenbroich zuständigen
Versorgungsträger sind im Störfall
unter folgenden Rufnummern zu erreichen:**

Strom

Für alle Netz- und Netzanschlussfragen sind
die Mitarbeiter der **NEW Netz GmbH** in
Geilenkirchen unter **0 24 51 / 6 24 30 40** oder
per Mail an hausanschluss@new-netzgmbh.de
zu erreichen. Für auftretende Stromstörungen
gibt es ab sofort den 24-Stunden-Service unter
der Notrufnummer **0800 / 6 88 10 02**.

Wasser

Für die Stadtteile Korschenbroich, Pesch,
Herrenshoff und Neersbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800 / 6 88 10 03

Für die Stadtteile Kleinenbroich, Glehn,
Liedberg, Steinforth-Rubbelrath
Kreiswerke Grevenbroich GmbH
Telefon: 0 21 82 / 1 72 68

Gas

Gesamt-Korschenbroich
NEW' AG Niederrhein Energie und Wasser
Telefon: 0800 / 6 88 10 01

Abwasser

**Rufbereitschaft zur Behebung von Stör-
fällen am Kanalnetz und an den Haus-
pumpstationen des Städtischen
Abwasserbetriebes (SAB)**

Der für Korschenbroich zuständige Städt.
Abwasserbetrieb ist im Störfall erreichbar

Mo. – Mi. 8.30 – 16.00 Uhr

Do. 8.30 – 18.00 Uhr

Fr. 8.30 – 12.00 Uhr

und zwar unter folgender Telefonnummer
0 21 82 / 57 02-330 .

Außerdem ist der Abwasserbetrieb unter
folgender Bereitschaftsnummer zu erreichen
(24 h-Störungsnotruf) **01 51 / 17 15 66 60**.



Hauptsitz der Verwaltung und Sitz des Bürgermeisters

Sebastianusstraße 1
41352 Korschenbroich
Postfach 11 63
41335 Korschenbroich

Zentrale Erreichbarkeiten

Telefon: 0 21 61 / 613-0
Fax: 0 21 61 / 613-108
E-mail: stadt@korschenbroich.de
Internet: www.korschenbroich.de

Allgemeine Öffnungszeiten

Mo. – Fr.: 8:30 - 12:00 Uhr
Do. zus.: 14:00 - 18:00 Uhr
Öffnungszeiten Bürgerbüro:
siehe Internet

Aufgabenbereich

Rathaus/Gebäude

Verwaltungsführung

Bürgermeister Marc Venten
Beigeordneter Stadtkämmerer Thomas Dückers
Beigeordneter Georg Onkelbach

Sebastianusstraße 1
Sebastianusstraße 1
Don-Bosco-Straße 6

Bürgerbüro (Telefon: 0 21 61 / 613-160)
mit Aufgaben aus den Bereichen Einwohnermeldewesen,
Ausländerwesen, Ordnung, Steuern, Abfallwirtschaft,
Kultur, Soziales u.a.
Beratung der Lebenshilfe Rhein-Kreis Neuss e.V.

Sebastianusstraße 1

Zentrale Dienste

Organisation, Informationstechnologie
Antikorruption

Sebastianusstraße 1

Sebastianusstraße 1

Referat des Bürgermeisters

Büro des Bürgermeisters
Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Wirtschaftsförderung, Stadtmarketing

Sebastianusstraße 1

Finanzen

Haushalt, Controlling, Finanzbuchhaltung
Steuern, Abgaben und Beiträge

Sebastianusstraße 1

Örtliche Rechnungsprüfung

übertragen an den
Rhein-Kreis-Neuss

Zentrale Submissionsstelle

Sebastianusstraße 1

Bildung, Erziehung, Kultur und Sport

Schulen, Kindertageseinrichtungen
Kultur, Sport
Kreisjugendmusikschule

Don-Bosco-Straße 6

Stadtarchiv

Don-Bosco-Straße 6

Gleichstellungsbeauftragte

Don-Bosco-Straße 6

Recht / jur. Sachbearbeitung

Regentenstraße 1

Ordnung und Feuerschutz

Sebastianusstraße 1

Standesamt

Regentenstraße 1

Personal

Regentenstraße 1

Soziales, Seniorenbeauftragte

Sozialversicherungsangelegenheiten

Regentenstraße 1

Gebäudemanagement

Umwelt einschl. Abfallwirtschaft
Wohnungswesen

Don-Bosco-Straße 6

Tiefbau

Grünflächen
Straßenverkehrsangelegenheiten

Don-Bosco-Straße 6

Stadtentwicklung, Bau und Planung

Planung und Bauordnung,
Bauleitplanung, Baulandmanagement,
Baugenehmigungen, Denkmalschutz
Naturschutz und Landschaftspflege, Grundwasser

Don-Bosco-Straße 6

Eigenbetriebe der Stadt Korschenbroich

Städtischer Abwasserbetrieb
Stadtpflege inkl. Friedhofswesen

Wankelstraße 21 (Glehn)

Betreuende Einrichtungen

Jobcenter Rhein-Kreis Neuss

Schuldnerberatung Diakonisches Werk Neuss
Sozialpsychiatrischer Dienst Rhein-Kreis Neuss
in der Außenstelle Kleinenbroich

Karl-Arnold-Str. 20, 41462 Neuss
Hannengasse 9

Ladestraße 2

Rettungsdienst, Feuerwehr, Hilfeleistung

Feuerwehreinsatzzentrale

An der Sandkuhle 5
112 oder

0 21 61 / 6 47 47

An der Sandkuhle 1

0 21 31 / 300-21611

0 21 31 / 300-21711

110

Polizei

Polizeiwache Korschenbroich,
Nach Dienstschluss: Polizeiinspektion Kaarst
In dringenden Fällen

Sprechstunden

• **des Bürgermeisters Marc Venten**

Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
alle 2 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

• **der Gleichstellungsbeauftragten Angelika Brieske**

Don-Bosco-Straße 6, 41352 Korschenbroich
alle 4 Wochen (genauer Termin s. bitte Internet)
Donnerstag 16.00 - 17.30 Uhr

• **der Seniorenbeauftragten Petra Köhnen**

Regentenstraße 1, 41352 Korschenbroich
zu den allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung
Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße
Jeden dritten Mittwoch im Monat
12.30 – 14.00 Uhr

Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher

Jeden dritten Mittwoch im Monat
14.30 – 16.00 Uhr

• **der Behindertenbeauftragten Angela Stein-Ulrich**

Sprechzeit im Bürgerbüro, Sebastianusstraße 1
Jeden ersten Mittwoch im Monat
10.30 – 12.00 Uhr

behindertenbeauftragte@korschenbroich.de

0 21 61 / 613 - 248

Sprechzeit in Kleinenbroich, Familienzentrum Josef-Thory-Straße

Jeden ersten Mittwoch im Monat
12.30 - 14.00 Uhr

Sprechzeit in Glehn, Familienzentrum Am Kerper Weiher

Jeden ersten Mittwoch im Monat
14.30 - 16.00 Uhr

• **der Volkshochschule Kaarst-Korschenbroich**

Am Schulzentrum 18, 41564 Kaarst
Termine nach Vereinbarung

0 21 31 / 9639 - 45

„Amtsblatt der Stadt Korschenbroich“

Herausgeber:

Stadt Korschenbroich, Der Bürgermeister,
Sebastianusstraße 1, 41352 Korschenbroich
Tel.: 0 21 61/613-0

In den Rathäusern liegt das Amtsblatt kostenlos aus. Es besteht die Möglichkeit, das Amtsblatt für einen Betrag von 12,80 Euro/Jahr zu abonnieren. Einmalbezug gegen Erstattung von 0,70 € ist möglich. Im Internetauftritt der Stadt Korschenbroich www.korschenbroich.de ist das Amtsblatt eingestellt. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf.